Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen:
BHBRForst-2025-224766/2-KP

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Peter Kölblinger
Tel: +43 7722 803-60480
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Braunau, 14.07.2025

Gemeinde Neukirchen an der Enknach;
Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 70,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 24
Stellungnahme Vorverfahren

Zu AZ: RO-2025-224766/2-Ha vom 08.07.2025

Die vorliegenden geplanten Änderungen Nr. 70 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und Nr. 24 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Neukirchen an der Enknach wurden überprüft und ergeht nach Durchführung eines Luftbildabgleiches am 14.07.2025, nachfolgendes

FORSTFACHLICHES GUTACHTEN

Sämtliche nachfolgenden Parzellenbezeichnungen beziehen sich auf die KG Mitternberg, OG Neukirchen an der Enknach.
Der Katasterstand bezieht sich auf den 08.07.2025.

Es ist laut Anschreiben der Gemeinde vom 02.07.2025 vorgesehen, auf insgesamt 24 Parzellen 2 Windkraftanlagen zu errichten.

Das Ausmaß der Widmungsfläche wird mit 93.405 m² angegeben.

Von den 23 im Anschreiben angeführten Parzellen sind die Grundstücke 1447/2, 1447/1, 1450/6, 1450/7, 1450/8, 1445/12, 1442/5, 1442/4, 1442/3, 1442/2, 1442/32, 1445/28, 1445/26, 1445/32, 1445/14 und 1445/13 Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975.

Parzellen 1455 und 1457 werden in der Beilage zum „Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der OÖ Landesregierung“ als Wald angegeben, sind jedoch öffentliche Straßenanlagen der Gemeinde Neukirchen.
Parzelle 1445/42 wird als Wald geführt, ist aber in der Natur eine Asphaltstraße mit deren Böschungen.
Parzellen 1442/23, 1445/25, 1445/31 und 1445/33 sind als Wald geführt, tatsächlich aber Grünland LN.

Somit wird für 7 Parzellen eine falsche Nutzungsart angegeben und stimmen weder die Angaben des Ortsplaners, noch jene im Beiblatt.

Grundsätzlich sollen offenbar 2 Windäder mit einer Nabenhöhe von 200 m errichtet werden, die einen Rotordurchmesser von 185 m haben.

Dem Gemeinderatsprotokoll ist zu entnehmen, dass ein ergebnisoffenes Verfahren eingeleitet wurde, weil offenbar noch viele Fragen offen sind.
Neu ist für den Unterfertigten, dass eine Gemeinde ein Verfahren einleitet, obwohl es offene Fragen gibt.
Üblicherweise werden zunächst diese geklärt und dann ein Beschluss gefasst.

Basis des Verfahrens sind beiliegende Lagepläne in die bei Maßstab 1:10000 zwei Kreise mit jeweils etwa 250 m Durchmesser eingezeichnet wurden, die als „WKA“ bezeichnet werden.
Diese werden außen noch umrandet. Dass die parkinterne Verkabelung mittels eines Mittelspannungs-Erdkabels erfolgen soll, wird angegeben, wo dieses verläuft, wird nicht ausgesagt, genauso wenig wie ausgeführt wird, wo sich „das nächste verfügbare Umspannwerk“ befindet.

Der Ortsplaner führt aus, dass sich der Änderungsbereich „zur Gänze in der Randzone eines rechtmäßigen Wasserschongebietes „Lachforst/Randzone – Zone B“ befindet.
Tatsächlich liegt nordwestliche Windkraftanlage mehr als 500 m innerhalb des Wasserschongebietes, die südöstliche mehr als 1.200 m.

Der vorgelegten Planung ist nicht zu entnehmen, wo genau die Anlagen situiert werden sollen, sie wirkt eher wie eine Absichtserklärung, als eine seriöse Planung.

Grundsätzlich ist das vorgelegte Projekt daher äußerst mangelhaft.

Aus forstfachlicher Sicht kann jedoch ausgeführt werden, dass der in sich geschlossene (westliche) Bereich des Lachforstes für die Aufrechterhaltung der positiven, im öffentlichen Interesse gelegenen überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes, insbesondere als Pufferzone zu den großen, ebenfalls zum überwiegenden Teil in der KG Mitternberg ansässigen Industriebetrieben, als wesentlich erachtet wird.

Die Rodung von Waldflächen, deren positive Auswirkungen auf das Klima bekannt sind, ausgerechnet mit dem Argument des Klimaschutzes zu begründen, wird jedenfalls kritisch gesehen.

Daher sind die vorliegenden geplanten Änderungen Nr. 70 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und Nr. 24 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Neukirchen an der Enknach abzulehnen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dipl.-Ing. Peter Kölblinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.